schluß gefunden. Danach ist der Antragsteller kein HVA-Agent gewesen. Muß die angegriffene Äußerung schon unterbleiben, weil sie die nicht erweislich wahre Behauptung enthält, der Antragsteller sei HVA-Agent gewesen, dann kommt es nicht mehr darauf an, ob der Antragsgegnerin der Nachweis gelungen ist, die »Koko« habe im Auftrage der HVA bei der Firma des Antragstellers Konten geführt.

2. Hingegen hat der Antragsteller keinen aus §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB herleitbaren Anspruch, der Antragsgegnerin zu verbieten, zu behaupten und/oder verbreiten zu lassen, »H. konnte sogar die Firma I. Lugano von der Berliner Treuhandanstalt ohne große Komplikationen kaufen.«

Diese Behauptung ist in ihrem Gehalt so, wie der Leser sie in ihrem Zusammenhang verstehen muß, nach dem nicht bestrittenen Vorbringen des Antragstellers richtig.

Grundlage und Voraussetzung für das Verständnis des Lesers ist die Aussage von Sch. aus dem Jahre 1983, der Antragsteller sei HVA-Agent und Inhaber der Firma I. Lugano, bei der die »KoKo« Konten geführt habe. Mit diesem Wissen erfährt er, daß der Aussage nicht nachgegangen worden sei, sondern der Antragsteller im Gegenteil sogar die Firma ohne Komplikationen von der Berliner Treuhandanstalt habe kaufen können. Das Gewicht dieser Mitteilung ergibt sich aus den Worten »im Gegenteil«, die den Kauf der Firma in einen Gegensatz zu dem unterbliebenen Nachgehen stellen. Der Leser versteht, daß einem Verdacht nicht nur nicht nachgegangen, sondern sogar etwas getan wurde, was nicht hätte geschehen dürfen, wenn sich der Verdacht bestätigen würde: Ein HVA-Agent hätte ein Instrument von »KoKo« und HVA erworben und wäre deren Nutznießer geblieben. Wie dieser (möglicherweise nicht zu rechtfertigende) Umstand verwirklicht worden ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, weil das Anstößige in einer solchen Nutznießung überhaupt läge, nicht aber in Einzelheiten, wie das juristisch bewerkstelligt worden ist.

So begreift es der Leser; er wird das, was er der Mitteilung sonst noch entnehmen kann, entsprechend einordnen. Das bedeutet nicht, daß eine Tatsache, auf die es im Zusammenhang nicht wesentlich ankommt, deshalb falsch sein darf. Aber falsch wären für den Leser nur solche Tatsachen, die sich nicht mit der Mitteilung vereinbaren ließen, der Antragsteller sei in den Genuß von HVA- oder »KoKo«-Vermögen gekommen, obwohl er möglicherweise HVA-Agent gewesen ist. Prüft man die Mitteilung näher, so ergibt sich, daß sie nach dem Verständnis des Lesers keine wirklich falsche Tatsache enthält. Das Landgericht hat dies angenommen, weil der Leser glauben werde, der Antragsteller sei vor dem Erwerb nicht Inhaber der Firma gewesen. Das entspreche nicht der Wahrheit, denn der Antragsteller sei bereits zuvor mit 60 % mehrheitlich beteiligt gewesen. Angesichts der Tatsache, daß die Antragsgegnerin den Antragsteller vorher als »Inhaber« der I. Lugano eingeführt hat, erschöpft diese Begründung den Zusammenhang sicherlich nicht.

In der Sache enthält die Nachricht keine Unwahrheit, sondern eine im Gesamtzusammenhang unerhebliche Unklarheit. Im Regelfall kann ein Inhaber eine Firma nicht kaufen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie sich ein Leser das Abweichen vom Regelfall erklären könnte. Er kann daran denken, daß der Antragsteller seine Inhaberschaft zwischenzeitlich verloren hatte, wofür es allerdings keine weiteren Anzeichen gibt, denn war der Antragsteller wirklich HVA-Agent, spricht sogar einiges dafür, daß er die für diese Tätigkeit wertvolle Firmeninhaberschaft nicht aufgegeben hat. Er kann die Firma nur treuhänderisch gehalten haben, wofür es ebenfalls an jedem bestätigenden Hinweis fehlt. Er mag schließlich Teilhaber gewesen sein, der die ihm nicht gehörenden Anteile er-

worben hat. Keine dieser Möglichkeiten scheidet wirklich zwingend aus, und deshalb hat die Antragsgegnerin auch keine zwingend behauptet. Das brauchte sie auch nicht, denn ihr kam es auf den Umstand an, daß jemand, der einer HVA-Agententätigkeit verdächtigt worden war, Vermögenswerte erwerben konnte, die früher den Zwecken der HVA gedient hatten, während die Modalitäten des Erwerbs hierfür unerheblich sind.

Macht sich der Leser überhaupt Gedanken darüber, was es mit dem »Kauf« auf sich hat, bleibt ihm die Unschärfe der Nachricht nicht mehr verborgen und er weiß, daß er hierzu nicht weiter unterrichtet werden sollte. Er rechnet mit den vielfältigen Möglichkeiten, wie sich ein solcher »Kauf« abspielen kann. Deshalb würde er sich auch nicht getäuscht fühlen, wenn er erfährt, daß – rein bürgerlich-rechtlich – der Antragsteller den maßgeblichen Vermögenswert überhaupt nicht unmittelbar von der Treuhandanstalt, sondern von deren Tochter E. erworben hat. Über solche juristischen Feinheiten erwartet er keine Aufschlüsse, ihn interessiert, wer die Verantwortung für den Vorfall trägt, und das ist die Treuhandanstalt auch dann, wenn der Kauf formal über ihre Tochter abgewickelt wurde.

Freie Benutzung einer Figur aus einem Lichtbildwerk für ein Gemälde

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. Oktober 1995 – 3 U 140/95 – rechtskräftig

Leitsatz:

Ein Maler verletzt keine Rechte an einem Lichtbildwerk, wenn er daraus in seinem eigenen Werk eine Figur verwendet, die er so reduziert hat, daß sie zwar erkennbar bleibt, aber keine Merkmale mehr enthält, die den Werkcharakter des Lichtbildes ausmachen.

Aus dem Tatbestand:

Der Antragsteller ist ein weltweit angeschener Photograph. In dem Bildband »Big Nudes« veröffentlichte er ein schwarzweißes Lichtbild mit der Unterschrift »Miss Livingstone I, Beverly Hills 1981«. Es zeigt vor einer weißen Wandfläche, die rechts und links Streifen freiläßt, einen weiblichen Akt von vorn, auf einem Klappstuhl sitzend. Der rechte Arm liegt auf der Lehne, der linke ist in Verlängerung der Schulter ausgestreckt, Unterarm und Faust sind angewinkelt und gespannt. Das nahezu gerade rechte Bein berührt zum Betrachter hin fast den Boden, das linke ist angezogen, auf eine Querstrebe gestützt und etwas nach links ausgestellt.

Der Antragsgegner ist Maler. Er hat 1994 unter Verwendung dieser Aufnahme ein Bild, Acryl auf Leinwand, 185 x 210 cm, mit dem Titel »Power of Blue« geschaffen. Es ist in einem dunklen Blau gehalten, zwei Streifen an den Seiten rechts und links weisen einen etwas helleren und klareren Farbton auf. Der Akt, fast bis zum oberen und unteren Rand reichend, ist in schwarzer Farbe wiedergegeben. In der Bildmitte befindet sich ein gelbes Quadrat, das die Figur vom Knie bis zum Nabel überdeckt.

Der Antragsteller sieht dieses Werk als Plagiat an und er-

316 ZUM 4/1996 Rechtsprechung

wirkte vor dem Landgericht ein Verbot, es zu verbreiten oder zur Schau zu stellen.

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit seiner Berufung, weil er das Werk des Antragstellers lediglich in freier Benutzung zitiere, wie er auch die Farbe von Yves Klein und das Quadrat von Malevich für seine neue Komposition verwendet habe.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Antragsgegners hat Erfolg. Er verletzt keine Rechte des Antragstellers, wenn er sein Bild »Power of Blue« verbreitet und zur Schau stellt.

Das Landgericht hat ausgeführt, daß das Bild »Miss Livingstone I« als Lichtbildwerk eine persönliche geistige Schöpfung des Antragstellers ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG). Das braucht nicht wiederholt oder vertieft zu werden, weil in diesem Punkte niemand Zweifel anmeldet. Da der Antragsgegner das Werk bei seiner Arbeit unstreitig verwendet hat, stellt sich nur die Frage, ob darin eine einwilligungsbedürftige Umgestaltung (§ 23 UrhG) oder eine freie Benutzung (§ 24 UrhG) liegt. Nach Auffassung des Senats hat der Antragsgegner das Werk frei benutzt.

1. Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht Ideen, sondern Werke. Nicht auf den Einfall kommt es an, sondern auf seine schöpferische Umsetzung. Selbst eine zum Werkinhalt gewordenef Idee ist nicht geschützt, wenn sie zum Gemeingut gehört (Fromm/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, 8. Auflage, 1994, § 2 Rdnr. 25). Elemente im Lichtbild des Antragstellers, die Gemeingut sind, können, wenn sie im Werk des Beklagten wiederkehren, keine Rechtsverletzung begründen. Deshalb ist es unergiebig, mit dem Antragsteller Einzelelemente abstrakt zu beschreiben, um sie in beiden Werken leicht aufspüren zu können. Der Antragsteller nennt als Merkmale von »Miss Livingstone I«: Pose der Abgebildeten, die Kraft und Stärke ausdrückt; Licht und Schatten auf dem Körper der Abgebildeten und dem Stuhl; Plazierung der Abgebildeten in der Mitte des Werkes; Plazierung der Abgebildeten vor einem Hintergrund, der am rechten und linken Rand jeweils zwei zur Bildmitte parallele Streifen erzeugt und damit wie eine Bühnenrückwand wirkt.

Die Wiederkehr dieser Elemente allein kann den Vorwurf des Plagiats nicht begründen. Es kommt vielmehr darauf an, diese Elemente in beiden Werken in ihrem schöpferischen Gehalt zu begreifen, denn nur wenn dieser übereinstimmt, kommt ein Plagiat in Betracht.

Ungeschützt ist der Einfall, einen weiblichen Akt von vorn, auf einem Stuhl sitzend, in der Bildmitte vor einem großflächig gegliederten Hintergrund darzustellen. Ohne Schutz bleibt auch eine bestimmte »Pose«. Jeder Künstler darf einen Akt selbstbewußt und kraftvoll in Erscheinung treten und ihn im linken Arm gleichsam »die Muskeln spielen« lassen. Daß es dem Antragsteller gelungen ist, mit »Miss Livingstone« in dieser Pose ein Werk von eigenschöpferischem Rang zu schaffen, bedeutet nicht, daß anderen ein ähnlicher Versuch verboten wäre.

Das stellt den Senat vor die Notwendigkeit, genauer zu bestimmen, mit welchen Mitteln der Antragsteller diesen Rang erreicht hat, um entscheiden zu können, ob diese Mittel im Werk des Antragsgegner in einer solchen Häufung wiederkehren, daß sein eigener Beitrag als unwesentlich zurücktritt, oder ob nicht umgekehrt angesichts der Eigenart des neuen Werks die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschätzten älteren Werks verblassen (BGH ZUM 1993, 534 – Alcolix, m. w. N.). Die vom Antragsteller – wohl erstmalig – erhobe-

ne Forderung, sich bei einem solchen Vergleich auf die Betrachtung von Abbildungen zu beschränken, weil diese von mehr Menschen gesehen würden als das Original, ist nicht sachgerecht.

2. Zunächst hat der Antragsteller einen ganz bestimmten Menschen in einer ganz bestimmten Stimmung dargestellt.

Nicht von ungefähr ist der Bildtitel ein persönlicher Name, ein deutliches Anzeichen, daß es hier um ein Individuum geht. Das Gesicht, in hervorragender Weise Träger menschlicher Individualität schaut den Betrachter ernst, fast finster an. Es ist deutlich in seinen Einzelzügen zu erkennen, die Falten an der Nasenwurzel verraten Anspannung und fügen sich zu dem Energischen und Kraftvollen, das besonders in dem angespannten und muskulösen linken Arm in Erscheinung tritt, aber von der ganzen Gestalt ausstrahlt. Gleichwohl geht es nicht in erster Linie um den Körper in seiner kraftvollen Erscheinung. Gegenstand der Darstellung ist Nacktheit, wie es auch der Buchtitel »Big Nudes« nahelegt. Die Scham wird durch das abgewinkelte linke Bein unbekümmert zur Schau gestellt, fast »präsentiert«. Man kann vielleicht sagen, die Ungeniertheit, die sich hierin äußert, führe zu einer Versachlichung des Erotischen; jedenfalls verleiht es dem Bilde Eigentümlichkeit, daß das Geschlecht in dieser Weise sichtbar gemacht wird.

Der Antragsteller ist Lichtbildner. Er schafft mit den Wirkungen des Lichtes, das für ihn das eigentliche Medium des Schöpferischen ist. Die Handhabung von Licht und Schatten, deren Verteilung auf dem Körper, wodurch dieser in seiner Besonderheit hervortritt, die Nuancierung in den gleitenden Grautönen, dies alles macht die Meisterschaft aus, ohne daß eine Beschreibung das in allen Einzelheiten erschöpfend darstellen könnte oder müßte. Dazu kommt die Anordnung der Elemente für die Bildkomposition. Die grell beleuchtete, in sich nicht weiter strukturierte Hauswand erinnert an eine Filmleinwand, die die fein abgestuften Schattierungen der Figur besonders lebendig zur Geltung bringt. Gleichwohl führt dies nicht zu reiner Abstraktion. Die Umgebung ist durchaus als solche zu erkennen, sie zeigt - wenn auch mit wenig eigenem Gewicht - eine bestimmte Situation in Ort und Zeit und bleibt damit konkret, wie die Dargestellte ein konkreter, individueller Mensch ist.

3. Der Antragsgegner ist Maler, er spielt mit Form und Farbe. Das Bild, das er geschaffen hat, ist eine Begegnung mit »Blau«. So sagt es nicht nur der Titel, das ist auch der Eindruck, den das Bild selbst vermittelt. Es ist vor allem und überwältigend »blau«.

Dieses Blau wird in mehrfacher Hinsicht kontrastiert. Zunächst wird die Fläche gebrochen: Rechts und linkes treten schmale Streifen unterschiedlicher Breite zu Tage. Ihr helleres und einfacheres Blau läßt die Mittelsläche mit ihrem strukturierteren und tieferen Blau wie auf einem andersartigen Hintergrund hervortreten. Damit entsteht zugleich ein eigenartiges Spannungsverhältnis zum äußeren Format des Bildes, denn während dieses mehr breit als hoch ist, ist es bei dem Blau, das gleichsam durch sein Hervortreten zur »Hauptfarbe« wird, anders: Es erscheint im Hochformat.

Dem Blau wird ferner das kräftige gelbe Quadrat entgegengesetzt. Dieses gibt nicht nur dem Blau Gewicht und Charakter, es steht auch im Gegensatz zu den rechteckig-länglichen Flächen, in denen das Blau dem Betrachter begegnet.

Schließlich wird dem Blau als Farbfläche die Kontur gegenübergestellt. Es erscheinen – soweit das gelbe Quadrat dies zuläßt – die schwarzen Umrisse einer sitzenden Frau von vorn, deren ausgestreckter linker Arm mit angewinkeltem Unterarm und geballter Faust den Eindruck von Kraft und Energie vermittelt. Dadurch verliert sich etwas von der Kon-

trastwirkung. Zum einen tritt die Figur auf dem dunklen Blau ohnehin kaum besonders hervor und ist deshalb fast ebenso gut geeignet, das Blau des kräftigeren Mittelfeldes weiter zu strukturieren. Zum anderen vermittelt die Figur einen gedanklichen Inhalt, der einen Zugang zu dem erleichtert was in dem Bilde steckt, nämlich die »Kraft des Blaus«, das in der Figur seine Metapher findet.

4. Der Senat beansprucht nicht, allen künstlerischen Qualitäten der Parteien gerecht zu werden. Trotzdem ist unschwer zu erkennen, daß von dem, was es an Eigentümlichem und Schutzfähigem in dem Lichtbild des Antragstellers gibt, kaum etwas in dem Werk des Antragsgegners wiederkehrt.

Der Antragsgegner stellt mit seinen künstlerischen Mitteln weder tatsächlich noch seinen erkennbaren Absichten nach ein Individuum dar. Ihm geht es um Farbe, auf die der Antragsteller überhaupt verzichtet, nicht um eine bestimmte Person. So ist die von ihm verwendete Figur denn auch fast aller individuellen Züge beraubt. Schattierungen und Zwischentöne sind entfallen. Die dargestellte Person ist auf ein Raster reduziert, das kaum noch etwas Individuelles hat. Das Gesicht hat alle Einzelzüge verloren, die es als das einer bestimmten Person erkennbar machen würden. Die einzelnen Haupthaare, Strähnen und Locken des Lichtbildes sind zusammen mit dem Hals zu einer einheitlichen fast die Augen einbeziehende Fläche geworden, die einen hellen Bereich freiläßt, in dem die ursprünglich tiefer beschatteten Teile von Augenhöhlen, Mund und Nase ein Gesicht eher andeuten und kaum erlauben, die abgebildete Person in natura wiederzuerkennen.

Alles, was lichtbildnerische Mittel zum Reiz der Darstellung beitragen, ist der Reduktion zum Opfer gefallen. Es gibt keinen vom Licht modellierten Körper. Unterhalb einer bestimmten Farbwertgrenze ist ein einheitliches Schwarz geblieben; alles darüber ist verschwunden und läßt nur den tiefblauen Untergrund sehen. Das Schattenspiel ist durch harte Flächen und Linien ersetzt, die, um einen deutlichen Umriß zu erhalten, selbst dort erscheinen, wo das Lichtbild hellere Werte hat, weil dort der Kontrast zum Hintergrund die Linien bildet. Deshalb kann der Senat dem Antragsteller nicht darin folgen, daß »Licht und Schatten auf dem Körper der Abgebildeten und dem Stuhl« übereinstimmten. Licht und Schatten sind im Werk des Antragsgegner überhaupt kein Ausdrucksmittel. Er gestaftet Fläche, während die Arbeit mit dem Schatten Körperlichkeit erfordert. So kann der Hinweis, daß der Schatten, etwa auf dem einen Stuhlbein, detailgetreu übernommen sei, kaum weiterführen, zumal dieses selbst wie übrigens auch das andere Stuhlbein im Lichtbild weitere ebenso starke Unterschiede aufweist, die im Bild des Antragsgegners nicht wiederkehren.

Das Bild des Antragstellers ist ein Akt. Es setzt sich in einer besonderen Weise mit der »Nacktheit« der Abgebildeten auseinander, indem er auf jeden Versuch verzichtet, die Scham dem Blick des Betrachters zu entziehen. Auch davon ist im Werk des Antragsgegners nichts geblieben. Der gesamte, für eine erotische Darstellung nicht unwesentliche, Unterleib der Frau ist nicht zu sehen, weil er von dem gelben Quadrat bedeckt ist. Darin liegt keine unwesentliche Variante, denn das Quadrat wirkt nicht etwa wie ein Feigenblatt, das für den Betrachter vielleicht Anstößiges verhüllt. Einige Funktionen des gelben Quadrates waren oben bereits angesprochen worden. Es hat eine positive Aufgabe in der Bildkomposition, es soll nicht nur - gleichsam negativ - etwas nicht zeigen. Damit tritt die »Nacktheit« der Abgebildeten fast ganz zurück, sie ist nicht mehr Bildvorwurf, sondern allenfalls zu erkennen. Das sinnliche Moment, das in dem vom Licht modellierten unverhüllten weiblichen Körper gelegen hat, ist nahezu ganz verschwunden. Geblieben ist »die Pose der Abgebildeten, die Kraft und Stärke ausdrückt«.

Im Bild des Antragstellers erscheint die Dargestellte in einer bestimmten Umgebung, die zwar – besonders durch die weiße Fläche – stilisiert wirkt, aber trotzdem ein konkretes »hier und jetzt« erkennen läßt. Es gibt Architektur, es gibt links von der Hauswand einen Baum und rechts drei besonders angeordnete Tonkrüge, der Vordergrund ist vom Hintergrund durch ein deutlich sichtbares Wasserband getrennt. Nichts davon ist im Bild des Antragsgegners anzutreffen. Es hat keine Örtlichkeit, es hat keine räumliche Tiefe und keine Perspektiven.

Es wird dem Werk des Antragsgegners nicht gerecht zu sagen, er plaziere wie der Antragsteller die Abgebildete »vor einem Hintergrund, der am rechten und linken Rand jeweils zwei zur Bildmitte parallele Streifen erzeugt und damit wie eine Bühnenrückwand wirkt«. Nach dem oben Gesagten gibt es im Bilde des Antragsgegner keinen Hintergrund in diesem Sinne, denn es fehlt an Räumlichkeit. Wollte man die Gemeinsamkeit aber über gleiche Streifen begründen, dann darf man nicht alles fortlassen, was sich nicht in diesem Sinne verwerten läßt. Die »Streifen« im Bilde des Antragstellers enden im Bereich des Wassers. Den Vordergrund bildet ein querliegender Streifen vor dem Wasser, für den es im Bilde des Antragsgegners ebensowenig eine Entsprechung gibt wie für die akzentuiert quer über das Bild verlaufende Kante am Wasser selbst. So sind die blauen Randstreifen denn auch keine Ȇberreste« aus dem Bilde des Antragstellers. Nichts, was dort an Gegenständlichem gezeigt wird, wiederholt sich im Bilde des Antragsgegners; Ausmaß und Proportion sind anders. Ihre Funktion erklärt sich hinreichend aus der Auseinandersetzung mit der Farbe Blau, von der oben bereits die Rede war. Sollte es weiterer Gründe bedürfen, so genügt der Hinweis darauf, daß sich dieses Bildelement in vielen anderen Arbeiten des Antragsgegners findet, wie dieser mit mehreren Werken und Katalogen, die er zur Akte gereicht hat, nachweisen konnte.

5. Man muß sich vor Augen halten, daß die erkennbare Anspielung auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk allein noch nicht die abhängige Bearbeitung kennzeichnet, denn eine deutliche Bezugnahme auf ein älteres Werk ist durchaus erlaubt. Es müssen vielmehr gerade die entlehnten eigenpersönlichen Züge des älteren Werks sein, die vermöge ihrer Eigenart in dem Werk nicht verblassen und zurücktreten dürfen (BGH ZUM 1993, 534 – Alcolix; BGH GRUR 1971, 588, 589 Disney-Parodie).

Der Antragsgegner hat nicht einmal das ganze Lichtbild, sondern aus ihm nur die dargestellte Person so auf das Zeichenhafte reduziert, daß sich die Übernahme fast in der bloßen Erkennbarkeit erschöpft und von dem eigenschöpferischen Gehalt in der Arbeit des Antragstellers kaum etwas übrig geblieben ist. Zudem muß man bedenken, daß vieles, worauf diese Erkennbarkeit beruht, auch gemeinfreie Elemente enthält, die den Vorwurf des Plagiats ebenfalls nicht tragen können, wie die Anordnung in der Bildmitte oder die Pose, durch Anspannung des Arms »die Muskeln spielen zu lassen«. Es bleibt eigentlich kaum etwas, was der Antragsgegner noch hätte tun können, um sich von dem Werk des Antragstellers zu entfernen, ohne die Wiedererkennbarkeit zu gefährden und auf die beabsichtigte Bezugnahme ganz verzichten zu müssen.

Wenn in dem, was der Antragsgegner in seiner fast auf ein Zeichen reduzierten Figur übernommen hat, überhaupt noch ein vom Antragsteller stammender eigenschöpferischer Überschuß liegen sollte, dann kann er bestenfalls in der besonderen Anordnung der Person auf dem Stuhle in Verbindung mit der besonderen Armhaltung bestehen. Wie sich oben ergab,

läßt sich bei einer auch die Übereinstimmungen berücksichtigenden Gesamtschau feststellen, daß der Antragsgegner ein eigenständiges neues Werk geschaffen hat. Angesichts der Eigenart dieses neuen Werkes verblassen die entlehnten eigenpersönlichen Züge des vom Antragsteller geschaffenen älteren Lichtbildes so sehr, daß in jedem Falle eine freie Benutzung vorliegt.

6. Der Antragsteller stützt seinen Anspruch auch auf § 1 UWG, weil der Antragsgegner ihn ohne Namensnennung »zitiert« und einen großen »Presserummel« inszeniert habe.

Über die Schlüssigkeit dieses Vorbringens braucht der Senat nicht zu entscheiden, denn dem beantragten Verbot steht bereits Art. 5 Abs. 3 GG entgegen, ohne daß es darauf ankommt, ob die angegriffene Handlung gegen § 1 UWG verstößt, da es sich bei dem Werk des Antragsgegners nach dem Gesagten um Kunst handelt (BGH ZUM 1996, 152).

Freie Benutzung - unfreie Bearbeitung

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 9. November 1995 – 3 U 163/94 – nicht rechtskräftig

Leitsatz:

Ein Schriftsteller, der Elemente eines urheberrechtlich geschützten Werks übernimmt, schafft sein eigenes Werk in freier Benutzung des Vorbildes, wenn diese Elemente ausschließlich in gemeinfreien Einfällen, Ideen, Mustern und Strukturen bestehen, auch wenn sie für das Vorbild besonders charakteristisch sind.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Urheberrechte an Arthur Schnitzlers »Reigen« wahr. Der Beklagte hat ein Stück mit dem Titel »Mir nichts dir nichts« geschrieben, in dem es ebenfalls in zehn Auftritten im Wechsel zu Begegnungen zwischen Mann und Frau kommt, die sexuellen Absichten und Wünsche aber nicht zur Beiwohnung führen.

Die Klägerin sieht darin eine Verletzung ihrer Rechte und hat beantragt, dem Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten, das Stück »Mir nichts dir nichts« zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und/oder vervielfältigen, verbreiten und aufführen zu lassen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie meint, der Beklagte habe die Grundidee des »Reigens« kopiert und seine Struktur sklavisch nachgeahmt, was sie durch eine eingehende Untersuchung der einzelnen Szenen nachzuweisen versucht.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Berufung.

Er verteidigt das landgerichtliche Urteil und hält der Klägerin entgegen, daß es nicht auf Einzelheiten, sondern auf das Gesamtwerk ankomme und ihre Ausführungen darüber hinaus am Kern der Dinge vorbeigingen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

1. Das Landgericht hat ausgeführt, daß ein Reigen als literarische Vorlage und eine Einteilung in zehn Bilder nicht schutzfähig seien. Da der Beklagte aber selbst kein Hehl daraus mache, sich an den »Reigen« angelehnt zu haben, stelle sich nur die Frage, ob eine einwilligungsbedürftige Umgestaltung (§ 23 UrhG) oder eine freie Benutzung (§ 24 UrhG) des Werkes vorliege. Die Antwort falle zu Gunsten des Beklagten aus. Schnitzlers »Reigen« sei nicht Vorlage, sondern Anregung für das Werk des Beklagten gewesen, in dem die Wesenszüge des Originals hinreichend zurückträten. Zwar könne auch ein Handlungsablauf gegen Entlehnungen geschützt sein, er müsse aber in seiner Individualität so ausgeprägt sein. daß er in dem neuen Werk als solcher greifbar bleibe. Das bedeute nicht, daß das Original im neuen Werk zur Unerkennbarkeit verblassen müsse. Es dürfe mit seinen Eigenheiten durchaus deutlich Gegenstand der Auseinandersetzung bleiben, sofern das eigenschöpferische Schaffen einen großen inneren Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werkes wahre (BGH ZUM 1993, 534 - Alcolix). Die Ausführungen des Landgerichts zur rechtlichen Ausgangslage macht sich der Senat ergänzend zu eigen, durch eine breite Wiederholung würden sie nicht überzeugender. Zudem räumt die Klägerin selbst ein, daß das Landgericht die rechtliche Problematik des Rechtsstreits richtig gesehen habe.

2. Die Klägerin setzt dieser Auffassung ihre eigenen abweichenden Wertungen entgegen, ohne immer die tragenden Gesichtspunkte zu treffen.

Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht »Grundideen«, sondern Werke. Nicht auf den Einfall kommt es an. sondern auf seine schöpferische Umsetzung. Selbst eine zum Werkinhalt gewordene Idee ist nicht geschützt, wenn sie zum Gemeingut gehört (Fromm/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, 8. Auflage. 1994, § 2 Rdnr. 25). Elemente von Schnitzlers »Reigen«, die bloße Ideen oder Gemeingut sind, können, wenn sie im Werk des Beklagten wiederkehren, keine Rechtsverletzung darstellen.

Zu diesen ungeschützten Elementen gehören Motiv und Bild des Reigens. In ihm – als Tanz – ist angelegt, daß sich jeweils ein Paar zusammenfindet, dessen einer Teil mit einem anderen ein neues Paar bildet. In ihm ist auch die Wiederkehr des immer Gleichen vorgebildet, indem sich ein Kreis schließt, um in sich selbst zurückzusließen.

Ohne Schutz bleibt, daß das Verhältnis der Geschlechter zueinander behandelt wird, was keiner langen Erläuterungen bedarf. Es stellt so sehr das literarische Thema schlechthin dar, daß es selbst in besonderen Ausprägungen, etwa »dem Verlangen nach menschlicher Nähe und Wärme«, wie die Klägerin einmal formuliert, nicht neu und schöpferisch sein kann. Es ist völlig unergiebig, wenn die Klägerin Einzelzüge des Verhältnisses der Geschlechter abstrakt beschreibt, um sie in beiden Werken aufspüren zu können.

Leicht kann sich hier ein Irrtum einschleichen. Das sexuelle Verhalten des Menschen in dieser Form zum Gegenstand einer Darstellung zu machen, kann »neu« und »unerhört« sein, es ist gleichwohl nicht schöpferisch, denn nicht auf die Wahl des literarischen Vorwurfs kommt es an, sondern auf seine Gestaltung. Es mag ein Zeichen von Mut oder Vorurteilslosigkeit sein, sich an die literarische Gestaltung zu wagen, ein Beweis von Schöpferkraft ist es nicht, denn dieser Versuch kann auch zu platter Pornographie fuhren. Daß es Schnitzler gelungen ist, ein Werk von literarischem Rang zu schaffen, bedeutet nicht, daß anderen ein ähnlicher Versuch verboten wäre.